

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Wolfgang Bebber SPD**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Ländlichen Raum,  
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

### **Natur- und Landschaftsschutz in der Flurbereinigung Ilsfeld- Auenstein**

#### **Kleine Anfrage**

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche § 24 a-Biotop-, Wasserschutz- und Landschaftsschutzgebiete befinden sich im Flurbereinigungsgebiet und wie werden diese weiterhin erhalten bzw. geschützt?
2. Welche Gewässer und flächenhaften Naturdenkmale befinden sich im Flurbereinigungsgebiet und wie werden diese geschützt; sind insbesondere Schutzstreifen vorgesehen?
3. Welche Hohlwege, Streuobstwiesen, Wegebepflanzungen und Baumgruppen bleiben von dem Verfahren unberührt bzw. werden in ihrem Bestand geachtet und gegebenenfalls auf welche Weise?
4. Welche Landschaftselemente sind im Verfahren aufgenommen worden und wie sollen diese im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens gesichert werden?
5. In einer „Information zum Flurbereinigungsverfahren Ilsfeld-Auenstein“ wird ausgeführt, daß „Gewässer wieder renaturiert, Bäume gepflanzt, Biotop vernetzt, Pflanzungen entlang von Wegen vorgenommen“ werden, „Gewässerschutzstreifen ausgewiesen und wichtige Bereiche, wie zum Beispiel Streuobstwiesen, langfristig gesichert“ werden. Wie ist die Realisierung dieser Ziele gesichert, und wie ist damit vereinbar, daß bereits in den letzten Wochen ca. 50 Obstbäume in Streuobstwiesen gerodet worden sind?
6. Wie stellen sich die Kosten des Verfahrens und der Maßnahmen dar, wer hat diese Kosten im einzelnen zu tragen?

21. 02. 96

Bebber SPD

## Antwort\*)

Mit Schreiben vom 25. März 1996 Nr. 14(46)–0141.5/548 F beantwortet das Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Kleine Anfrage wie folgt:

## Zu 1.:

Eine offizielle Kartierung von Biotopen im o. a. Flurneuordnungsgebiet nach § 24 a des Naturschutzgesetzes ist bisher nicht erfolgt. Im Rahmen der Bewertung der Landschaftselemente durch das „Institut für Ökologie, Natur- und Artenschutz“, Heilbronn, hat dieses aber für das gesamte Flurneuordnungsgebiet Aussagen dazu gemacht, welche Landschaftselemente als § 24 a-Biotope anzusehen sind.

Das Flurneuordnungsgebiet wird von verschiedenen Wasserschutzgebieten berührt. Im Ergebnis liegt deshalb der größte Teil des Flurneuordnungsgebietes in der Schutzzone III. Teile des Gebiets liegen in den Landschaftsschutzgebieten „Wunnenstein, Forstberg und Köchersberg mit angrenzenden Gebieten“ und „Burg Wildeck – Ruine Helfenberg und Umgebung“. § 24 a-Biotope sind kraft Gesetzes geschützt, für die Wasserschutz- und Landschaftsschutzgebiete gelten die jeweiligen Rechtsverordnungen. Die sich hieraus ergebenden Schutzvorschriften sind im Flurneuordnungsverfahren uneingeschränkt zu beachten. Eventuell notwendige Eingriffe, wie zum Beispiel Wegebau, werden nur nach eingehender Abstimmung und mit Zustimmung der jeweils zuständigen Wasserrechts- bzw. Naturschutzbehörde vorgenommen. Über die gesetzlichen Schutzbestimmungen hinaus wird in der Flurneuordnung angestrebt, insbesondere die § 24 a-Biotope in das Eigentum der öffentlichen Hand zu überführen und damit den Schutz vor unzulässigen Veränderungen zu gewährleisten.

## Zu 2.:

Als flächenhafte Naturdenkmale gibt es ein „Feuchtgebiet am Tiefenbach östlich Auenstein“ und „Sechs Eichen, Bachlauf und Feldgehölz im Gewann Biegelacker“.

Für welche Gewässer außer Schozach, Tiefenbach, Abstetter Bach und Riedgraben die neuen Vorschriften über Gewässerrandstreifen gemäß § 68 b des Wassergesetzes seit 1. Januar 1996 gelten, ist im jetzigen Verfahren noch nicht erfaßt. Der Schutzzweck wird, wo nötig und möglich, durch Flächenbereitstellung an die öffentliche Hand unterstützt. Der Schutz von Randstreifen an Gewässern war bisher auch durch den Wegebau in Flurneuordnungsverfahren möglich. In angemessenem Abstand vom Gewässer wurde ein Wirtschaftsweg gebaut bzw. ein Erdweg ausgewiesen, der von den Bewirtschaftern der angrenzenden Grundstücke als Trepp-(Wende-)weg genutzt wurde. Damit war ausreichend sichergestellt, daß die Bewirtschaftung an diesem Weg endete. Denn die verbleibende Fläche zwischen Weg und Gewässer war für die intensive Nutzung nicht mehr wirtschaftlich.

## Zu 3.:

Alle vorhandenen Hohlwege, Streuobstwiesen, Wegebepflanzungen und Baumgruppen werden erfaßt, kartiert und nach ihrer ökologischen Bedeutung bewertet. Inwieweit im einzelnen Veränderungen an diesen Landschaftselementen vorzusehen sind, vor allem Ergänzungen und zusätzliche Neuanlagen in den bisher relativ ausgeräumten Gebietsteilen, wird bei der Aufstellung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in enger Abstimmung mit dem noch zu wählenden Vorstand der Teilnehmergemeinschaft, der Gemeinde Ilsfeld und allen zu beteiligenden Behörden und Organisationen, hier insbesondere Naturschutzbehörden und -verbände, festgelegt werden.

\*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

## Zu 4.:

Alle Landschaftselemente wie Hecken, Feldgehölze, Uferbewuchs, Streuobstbestände usw. sind bereits erfaßt und bewertet worden. Die Bewertung der Landschaftselemente ist eine wesentliche Grundlage für die Planung und Abstimmung der Maßnahmen (siehe zu 3.) und für die Überführung der Landschaftselemente in öffentliches Eigentum (siehe zu 1.).

## Zu 5.:

Die „Information zum Flurneuordnungsverfahren Ilsfeld-Auenstein“ ist vom Landesamt für Flurneuordnung und Landentwicklung zur Unterrichtung der 232 Unterzeichner eines Sammelwiderspruchs gegen die Anordnung des Verfahrens verfaßt worden. In diesem Informationsblatt sind die möglichen Ziele der Flurneuordnung genannt. Die Realisierung dieser Ziele wird angestrebt. Vor allem für die anzustrebende Biotopvernetzung sowie für die Überführung der vorhandenen besonders wertvollen Landschaftselemente und der Gewässerrandstreifen in das Eigentum der öffentlichen Hand müssen im Laufe des Verfahrens in erheblichem Umfang Flächen erworben werden. Ein Landabzug zu Lasten der Grundstückseigentümer ist hierfür nicht möglich.

Die Obstbaumrodung der letzten Wochen steht mit den Zielen der Flurneuordnung Ilsfeld-Auenstein dann im Einklang, wenn die beiden Bewirtschafter ihre Zusage gegenüber der Gemeinde einhalten und ihre Grundstücke mit Streuobstbäumen neu bepflanzen. Im übrigen ist es auch sonst erforderlich, alte Bäume immer wieder durch neue zu ersetzen; nur so kann langfristig der landschaftsprägende Streuobstbestand erhalten werden. Rodungsaktionen durch die Teilnehmergemeinschaft wird es nicht geben. Vielmehr wird sich das Amt für Flurneuordnung und Landentwicklung darum bemühen, die vorhandenen Streuobstbestände dadurch zu sichern, daß für diese, soweit die bisherigen Eigentümer kein Interesse mehr daran haben, andere Eigentümer gefunden werden, die den Streuobstbau fortsetzen wollen. Nach den im Zeitraum 22. Februar bis 6. März 1996 geführten Widerspruchsverhandlungen des Landesamts für Flurneuordnung und Landentwicklung kann erfreulicherweise davon ausgegangen werden, daß ein Großteil der bisherigen Eigentümer an der Fortsetzung des Streuobstbaus Interesse hat.

## Zu 6.:

Ein konkreter Kostenanschlag kann erst erstellt werden, wenn ein mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft, Gemeinden und Trägern öffentlicher Belange abgestimmter Entwurf des Plans nach § 41 FlurbG vorliegt. Bisher können die voraussichtlichen Ausführungskosten nur grob nach Erfahrungswerten geschätzt werden. Die Kosten für Landerwerb und Bereitstellungskosten für Gewässerrandstreifen, ebenso die Kosten der Biotopvernetzungsmaßnahmen, deren Träger nicht die Teilnehmergemeinschaft sein kann, lassen sich auch nicht näherungsweise vorausschätzen. Sie sind als sogenannte Maßnahmen Dritter (z. B. der Gemeinden) im Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan nicht enthalten.

Weiser

Minister für Ländlichen Raum,  
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten